

Abwicklungsvereinbarung vom [...]
für die zwischen VGS und dem Kunden
abgeschlossenen Speicherverträge

zwischen **VNG Gasspeicher GmbH**
Maximilianallee 2
04129 Leipzig
- Deutschland -

- nachstehend „VGS“ genannt -

und **[Firma]**
[Straße]
[PLZ] [Ort]
[Land]

– nachstehend „Kunde“ genannt –

– nachstehend einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt –

[Die im Folgenden innerhalb von eckigen Klammern aufgeführten und mit einem entsprechenden Hinweis versehenen Regelungen sind einzelfallabhängig und gelten nur bei Vorliegen der dort beschriebenen Voraussetzungen.]

Präambel

Zwischen VGS und dem Kunden bestehen verschiedene Speicherverträge (im Folgenden „Einzelverträge“). Zur Vereinfachung der Abwicklung sollen die Kapazitäten der jeweiligen Einzelverträge zusammengeführt sowie die jeweiligen Kennlinien der Einzelverträge zu einer Gesamt-Kennlinie zusammengefasst werden (im Folgenden „Abwicklungsvereinbarung“). Die Abrechnung der nutzungsabhängigen Entgelte (z.B. variables Entgelt) für die vom Kunden unter dieser Abwicklungsvereinbarung eingespeicherten Gasmengen sowie die Erbringung etwaiger in den Einzelverträgen gegebenenfalls näher bestimmten Dienstleistungen (z.B. die Gasübergabe) soll künftig auf Grundlage dieser Abwicklungsvereinbarung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsnummer des Arbeitsgaskontos der Abwicklungsvereinbarung, Shippercode

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die *Arbeitsgaskonten* der Einzelverträge für Abwicklungszwecke sowie für die Abrechnung der nutzungsabhängigen Entgelte (z.B. des *variablen Entgelts*) sowie der Dienstleistungsentgelte etwaiger in den Einzelverträgen näher bestimmter Dienstleistungen (z.B. die *Gasübergabe*), unter der **Vertragsnummer [...]** geführt werden. In diesem Zusammenhang wird dem *Kunden* zugleich mit Wirkung ab dem [...], 06:00 Uhr folgender neuer **Shippercode VNGSSO [...]** zugewiesen. Die Vertragspartner sind sich in diesem Zusammenhang ebenfalls darüber einig, dass ab dem [...], 06:00 Uhr etwaige Ein- und/oder Ausspeichernominierungen in Bezug auf die unter dieser Abwicklungsvereinbarung zusammengefassten Einzelverträge ausschließlich unter Nutzung des vorgenannten Shippercodes erfolgen.
- (2) Die zwischen VGS und dem *Kunden* im Zusammenhang mit dieser Abwicklungsvereinbarung zusammengeführten Einzelverträge sind in **Anlage 1** „Einzelverträge“ zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass während der Laufzeit dieser Abwicklungsvereinbarung weitere zwischen den Parteien abgeschlossene Einzelverträge oder via Add on zu den Einzelverträgen zugebuchte ungebündelte Speicherkapazitäten in diese Vereinbarung integriert werden („Aufnahme von Kapazitäten in die Abwicklungsvereinbarung“); ein Anspruch des *Kunden* hierauf besteht jedoch nicht. In diesem Fall wird VGS die **Anlage 1** „Einzelverträge“ jeweils entsprechend

aktualisieren. Die aktualisierte Fassung ersetzt hierbei die bisherige **Anlage 1** „Einzelverträge“.

2. Zusammenführung von Kapazitäten, Kennlinien und Füllstandsvorgaben

- (1) Die sich aus den Einzelverträgen für die Abwicklungsvereinbarung ergebenden *Kapazitäten* und *Kennlinien* sind innerhalb der **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ ausgewiesen. Die **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ ersetzt hierbei die Regelungen zu den *Kapazitäten* und *Kennlinien* sowie die Regelung des *variablen Entgelts* (Faktor „variables Entgelt“) und die Regelung der Füllstandsvorgaben der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ des jeweiligen Einzelvertrages, welche in diesem Zusammenhang aufgehoben werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages nebst deren Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ unberührt.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung weitere zwischen den Parteien abgeschlossene Einzelverträge in diese Abwicklungsvereinbarung integriert werden, wird die **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ entsprechend aktualisiert und ersetzt in ihrer aktualisierten Fassung die bisherige **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“.
- (3) Die bis zur Vertragszusammenlegung entstandenen nutzungsabhängigen Entgelte werden auf Grundlage der Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages ermittelt sowie abgerechnet. Die ab der Vertragszusammenlegung entstandenen nutzungsabhängigen Entgelte werden auf Grundlage dieser Abwicklungsvereinbarung abgerechnet. Die Abrechnung einer möglichen Ausgleichszahlung gemäß nachstehender Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

3. Beendigung von Einzelverträgen / Herauslösung von Kapazitäten aus der Abwicklungsvereinbarung

- (1) Wünscht der *Kunde* die Herauslösung von *Kapazitäten* aus dieser Abwicklungsvereinbarung gilt Folgendes:
 - a) Der *Kunde* wählt einen Einzelvertrag aus, welcher die herauszulösende *Kapazität* umfasst.
 - b) Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieser Abwicklungsvereinbarung befindlichen *Gasmengen* werden anteilig auf den Einzelvertrag und die verbleibende Abwicklungsvereinbarung zugeordnet. Der prozentuale Anteil der auf dem Einzelvertrag zuzuordnenden *Gasmenge* entspricht dabei dem Anteil des *Arbeitsgasvolumens* des Einzelvertrages am *Arbeitsgasvolumen* der Abwicklungsvereinbarung am

Gastag der Herauslösung. Die übrige *Gasmenge* bleibt der Abwicklungsvereinbarung zugeordnet.

[Lit. c) gilt nur für den Fall, dass die Abwicklungsvereinbarung einen Einzelvertrag beinhaltet, bei dem ein Entgeltfaktor für die Ermittlung eines nutzungsabhängigen Entgeltes von der Höhe der ein- und/oder ausgespeicherten *Gasmenge* abhängig ist.]

- c) Nach Herauslösung des Einzelvertrages werden die auf die Abwicklungsvereinbarung bis zur Herauslösung vorgenommenen *Nominierungen* zum Zweck der künftigen Abrechnung nutzungsabhängiger Entgelte anteilig auf die verbleibende Abwicklungsvereinbarung und den herausgelösten Einzelvertrag zugeordnet. Der prozentuale Anteil der auf den Einzelvertrag zuzuordnenden *Nominierungen* eines *Gastages* entspricht dabei dem Anteil des *Arbeitsgasvolumens* des Einzelvertrages am *Arbeitsgasvolumen* der Abwicklungsvereinbarung vor Herauslösung am jeweiligen *Gastag*.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung des vorbeschriebenen Zuordnungsmechanismus ist in **Anlage 3** zu dieser Abwicklungsvereinbarung dargestellt.

- d) Der gemäß vorstehendem lit. a) ausgewählte Einzelvertrag wird anschließend im Gesamten zuzüglich der dem Einzelvertrag zugeordneten *Gasmengen* aus der Abwicklungsvereinbarung herausgelöst.

Im Fall der anteiligen Herauslösung von *Kapazitäten* aus diesem Einzelvertrag folgt die nachfolgende Kapazitätsaufteilung den im Einzelvertrag getroffenen Regelungen zur „Teilweisen Kapazitätsübertragung“ i.V.m. mit Ziffer 9 dieser Abwicklungsvereinbarung.

- (2) Die Integration von auf Basis der vorbeschriebenen Kapazitätstrennung neu geschaffenen Einzelverträgen in die Abwicklungsvereinbarung erfolgt ggf. gemäß Ziffer 1 Abs. (2), Ziffer 2 Abs. (2) dieser Abwicklungsvereinbarung.
- (3) Im Fall der Herauslösung von Einzelverträgen aus dieser Abwicklungsvereinbarung, werden die **Anlage 1** „Einzelverträge“ sowie die **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ entsprechend aktualisiert und ersetzen in ihrer aktualisierten Fassung die bisherige **Anlage 1** „Einzelverträge“ sowie **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“.
- (4) Für die Herauslösung von *Kapazitäten* aus dieser Abwicklungsvereinbarung ist grundsätzlich eine Implementierungsfrist von zwei (2) *Arbeitstagen* zu berücksichtigen.

[Abs. (5) gilt nur für den Fall, dass die Abwicklungsvereinbarung einen Einzelvertrag beinhaltet, bei dem ein Entgeltfaktor für die Ermittlung eines nutzungsabhängigen Entgeltes von der Höhe der ein- und/oder ausgespeicherten *Gasmenge* abhängig ist.]

- (5) Im Falle der Beendigung von in die Abwicklungsvereinbarung integrierten Einzelverträgen gilt die Regelung unter vorstehender Ziffer 3 Abs. (1) lit. c) entsprechend. Ein Beispiel zur Verdeutlichung des vorbeschriebenen Zuordnungsmechanismus ist in **Anlage 3** zu dieser Abwicklungsvereinbarung dargestellt.

4. Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Die Ermittlung der Höhe des zu zahlenden *variablen Entgelts* bestimmt sich nach den hierzu in **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ dieser Abwicklungsvereinbarung aufgeführten Regelungen, auf Basis der vom *Kunden* unter dieser Abwicklungsvereinbarung eingespeicherten *Gasmengen* in MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) VGS stellt dem Kunden das *variable Entgelt* gemäß vorstehendem Absatz (1) monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.

5. Ausgleichszahlung bei Vertragszusammenführung

[*Nachfolgender Absatz (1) gilt nur für den Fall, dass der VGS auch tatsächlich ein wirtschaftlicher Nachteil droht (zum Beispiel bei der Zusammenführung von einem Vertrag mit einem inkludierten variablen Entgelt mit einem Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt).*]

- (1) Für die im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Einzelverträge in diese Abwicklungsvereinbarung der VGS entstehenden möglichen wirtschaftlichen Nachteile, leistet der *Kunde* eine Ausgleichszahlung an VGS. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich gem. Ziffer 4 Absatz (1) der **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“ („Ausgleichszahlung“).
- (2) Sollte VGS im Rahmen der Aufnahme von weiteren *Kapazitäten* in die Abwicklungsvereinbarung gem. Ziffer 1 Abs. (2) dieser Abwicklungsvereinbarung ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen, behält sich VGS für diesen Fall die Geltendmachung einer [weiteren] Ausgleichszahlung zum Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile vor. Die Höhe der [weiteren] Ausgleichszahlung bestimmt sich gem. Ziffer 4 Absatz (2) der **Anlage 2** „Kapazitäten und Entgelte“.

6. Gasübergabe

- (1) Soweit der *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* aus dem Arbeitsgaskonto der Abwicklungsvereinbarung an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die *Gasübergabe* zwischen dem *Arbeitsgaskonto* der Abwicklungsvereinbarung und anderen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die entsprechende Anfrage prüfen.

Das Verfahren der *Gasübergabe* im Übrigen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteile entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit einem inkludierten *variablen Entgelt* in einen Vertrag, ohne inkludiertem *variablen Entgelt*) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

7. Kündigung der Abwicklungsvereinbarung

- (1) Diese Abwicklungsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet automatisch nach Ablauf der *Leistungszeiträume* aller auf der Grundlage dieser Abwicklungsvereinbarung integrierten Einzelverträge.
- (2) Diese Abwicklungsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden, von VGS jedoch frühestens zum Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss dieser Abwicklungsvereinbarung.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (4) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- (5) Kündigungen haben keine Auswirkung auf die gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 und 10 erfolgte Anpassung der Einzelverträge.

8. Kapazitäten und Kennlinien sowie Zuordnung der Gasmengen und ggf. Nominierungen nach Kündigung der Abwicklungsvereinbarung

- (1) Nach Kündigung der Abwicklungsvereinbarung werden die *Kapazitäten* und *Kennlinien* den Einzelverträgen entsprechend ihrer ursprünglichen Kontrahierung zugeordnet.
- (2) Die zum Ende der Abwicklungsvereinbarung auf dem *Arbeitsgaskonto* befindlichen *Gasmengen* werden anteilig den Einzelverträgen zugeordnet. Der prozentuale Anteil der auf den jeweiligen Einzelvertrag zuzuordnenden *Gasmenge* entspricht dabei dem Anteil des *Arbeitsgasvolumens* des Einzelvertrages am *Arbeitsgasvolumen* der Abwicklungsvereinbarung am *Gastag* des Wirksamwerdens der Kündigung.

[Absatz (3) gilt nur für den Fall, dass innerhalb der Einzelverträge ein Entgeltfaktor für die Ermittlung eines nutzungsabhängigen Entgeltes von der Höhe der ein- und/oder ausgespeicherten Gasmenge abhängig ist.]

- (3) Nach Kündigung der Abwicklungsvereinbarung werden die auf die Abwicklungsvereinbarung bis zu deren Ende vorgenommenen *Nominierungen* zum Zweck der künftigen Abrechnung nutzungsabhängiger Entgelte innerhalb der Einzelverträge anteilig auf den jeweiligen Einzelvertrag zugeordnet. Der prozentuale Anteil der auf den Einzelvertrag zuzuordnenden *Nominierungen* eines *Gastages* entspricht dabei dem Anteil des *Arbeitsgasvolumens* des Einzelvertrages am *Arbeitsgasvolumen* der Abwicklungsvereinbarung vor Kündigung der Abwicklungsvereinbarung am jeweiligen *Gastag*.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung des vorbeschriebenen Zuordnungsmechanismus ist in **Anlage 3** zu dieser Abwicklungsvereinbarung dargestellt.

9. Neuregelung der teilweisen Kapazitätsübertragung

Für den Fall, dass die Regelungen zur „Teilweisen Kapazitätsübertragung“ in den in der **Anlage 1** aufgeführten Einzelverträgen zwischen den Vertragspartnern nicht den nachfolgenden Wortlaut haben, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass diese Regelungen in den jeweiligen Einzelverträgen durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgetrennt und unter Anpassung dieses

Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der Kapazitäten). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*.

Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte Kapazität *Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet („Aufteilung der Gasmengen“).

Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* werden hierbei mit übertragen.

- (2) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der *Kunde* für die Aufteilung der *Kapazitäten* ein Entgelt („Übertragungsentgelt“) zu zahlen. Die Höhe des *Übertragungsentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der *Kapazitäten* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Abs. (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* des jeweiligen Einzelvertrages finden entsprechende Anwendung.“

10. Neuregelung der Gasübergabe

Für den Fall, dass die Regelungen zur „Gasübergabe“ in den in der **Anlage 1** aufgeführten Einzelverträgen zwischen den Vertragspartnern nicht den nachfolgenden Wortlaut haben, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass diese Regelungen in den jeweiligen Einzelverträgen durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die *Gasübergabe* zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender Nominierung des *Kunden* die entsprechende Anfrage einer solchen *Gasübergabe* prüfen.
Das Verfahren der *Gasübergabe* im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.
- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des Übergabeentgelts

bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteile entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit einem inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.“

11. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abwicklungsvereinbarung für die zwischen VGS und dem *Kunden* abgeschlossenen Speicherverträge tritt im Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sofern und soweit diese Abwicklungsvereinbarung für die zwischen VGS und dem *Kunden* abgeschlossenen Einzelverträge, einschließlich deren Anlagen, keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages einschließlich seiner Anlagen uneingeschränkt fort und bilden insbesondere die Grundlage für die Abrechnung des Leistungsentgelts.
- (3) Diese Abwicklungsvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig,

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

[Kunde]

[Ort], [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, (in block letters)

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, (in block letters)

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

KUNDE

Firma:

.....

ZUSAMMENGEFÜHRTE EINZELVERTRÄGE DES KUNDEN

Table with 5 columns: Speichervertrag Nr., Leistungszeitraum, AGV, ESL, ASL. Includes sub-header 'kontrahierte Kapazitäten' and units GWh, MWh/h.

Anlage 2
„Kapazitäten und Entgelte“
zur Abwicklungsvereinbarung vom [...]

[Logo Speicher]

– gültig ab [...] –

1 Kapazitäten

1.1 Feste Gesamt-Kapazitäten

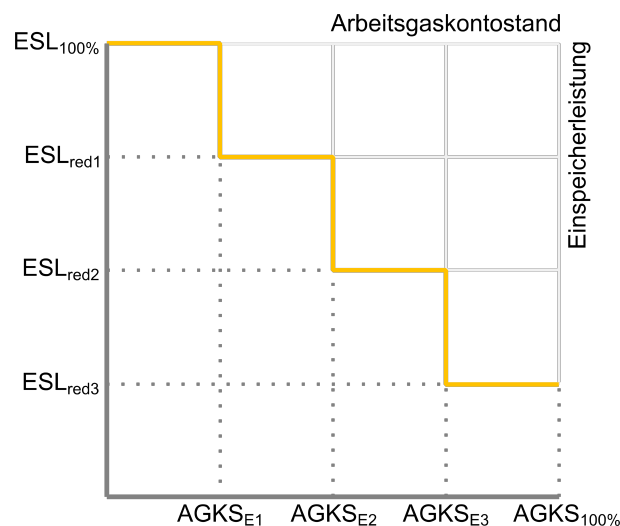
Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	fest

1.2 Kennlinien

Den unter den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinien ist die maximal nutzbare *Ein-* und *Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

1.2.1 Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E1}$ die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* $ESL_{100\%}$ bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E1}$ bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von $AGKS_{E2}$ ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu ESL_{red1} zu nutzen.

- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E3}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red2}** zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E3}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red3}** zu nutzen.

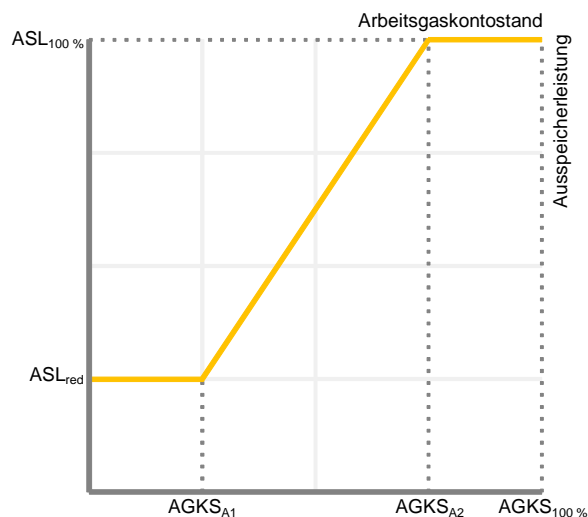
Parameter der festen Gesamt-Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten* *Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL _{100%} MWh/h	ESL _{red1} MWh/h	ESL _{red2} MWh/h	ESL _{red3} MWh/h
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGKS _{E1} GWh	AGKS _{E2} GWh	AGKS _{E3} GWh	AGKS _{100%} GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

1.2.2 Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.

- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A1}** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_{A1}** ist der Kunde berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** zu nutzen.

Parameter der festen Gesamt-Ausspeicherkenlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ASL_{100%} MWh/h	ASL_{red} MWh/h	AGKS_{A1} GWh	AGKS_{A2} GWh	AGKS_{100%} GWh
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...] – [...]	[...]
[...] – [...]	[...]

3 Füllstandsvorgaben

Die folgende Tabelle enthält die vom *Kunden* zu beachtenden Füllstandsvorgaben zu den jeweilig aufgeführten Stichtagen sowie die Termine für die Füllstandszusagen des *Kunden*:

Stichtag 06:00 Uhr	Termin Füllstandszusage 06:00 Uhr	Füllstandsvorgabe GWh
01.10.[...]	[...]	[...]
01.11.[...]	[...]	[...]
01.02.[...]	[...]	[...]

4 Mögliche Ausgleichszahlung

- (1) Die Ausgleichszahlung für den im Zusammenhang mit der Vertragszusammenführung erlittenen wirtschaftlicher Nachteil der VGS, ermittelt sich wie folgt:

[...]

- (2) Die Ausgleichszahlung für den im Fall der Aufnahme von weiteren *Kapazitäten* in die Abwicklungsvereinbarung erlittenen wirtschaftlichen Nachteil der VGS, ermittelt sich wie folgt:

[...]

- (3) Bei der ermittelten Ausgleichszahlung handelt es sich um einen Nettobetrag. Der *Kunde* hat zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Steuern und Abgaben gemäß Nummer 13 der Allgemeine Geschäftsbedingungen der VNG Gasspeicher GmbH für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, soweit solche erhoben werden, zu zahlen.

Anlage 3
zur Abwicklungsvereinbarung vom [...]

[Logo Speicher]

– gültig ab [...] –

Beispiele für den Zuordnungsmechanismus gemäß Nummer 3 Abs. (1) lit. c bzw. Nummer 8 Abs. (2) lit. c der Abwicklungsvereinbarung

Unterstellte Ausgangssituation

Der *Kunde* hat die folgenden Einzelverträge in die Abwicklungsvereinbarung aufgenommen, wobei bzgl. des Einzelvertrages B beispielhaft die Vereinbarung der Erstattung einer Konvertierungsumlage durch VGS unterstellt wird:

Vertrag	AGV in GWh	Beginn	Ende	Regelung bzgl. Konvertierungsumlage
A	2.500,00	01.04.2021	01.04.2024	keine
B	500,00	01.04.2021	01.04.2025	VGS erstattet dem <i>Kunden</i> für tatsächlich ausgespeicherte <i>Gasmengen</i> die jeweils gültige Konvertierungsumlage, die Erstattung ist begrenzt auf die ersten ausgespeicherten 500,00 GWh pro <i>Speicherjahr</i>
C	2.000,00	01.04.2021	01.04.2023	keine

Für die vom Marktgebietsverantwortlichen erhobene Konvertierungsumlage sei eine Höhe von 0,10 €/MWh unterstellt. Damit ergibt sich für die Abwicklungsvereinbarung hinsichtlich der Erstattung der Konvertierungsumlage bis zum 01.04.2023 die folgende Regelung:

- der Erstattungsbetrag beträgt 0,01 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 5.000,00 GWh pro *Speicherjahr*
- für weitere Ausspeicherungen findet keine Erstattung statt.

Im Zeitraum 01.04.2022 bis 01.07.2022 wurden über die Abwicklungsvereinbarung *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh ausgespeichert. Des Weiteren befindet sich zum 01.07.2022, 06:00 Uhr eine *Gasmenge* von 2.000,00 GWh in der Abwicklungsvereinbarung.

Herauslösung von Kapazitäten aus der Abwicklungsvereinbarung

Beispiel Herauslösung des Vertrages B (500,00 GWh; entspricht 10 % des Arbeitsgasvolumens der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung) zum 01.07.2022, 06:00 Uhr

- In der Abwicklungsvereinbarung verbleibt ein *Arbeitsgasvolumen* von 4.500,00 GWh (von ursprünglich 5.000,00 GWh; entspricht 90 % des *Arbeitsgasvolumens* der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung).
- Die *Gasmengen* in Höhe von 2.000,00 GWh werden anteilig dem Vertrag B (10 %) und der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung (90 %) zugeordnet:
 - Der Füllstand des Vertrages B nach Herauslösung beträgt damit 200,00 GWh.
 - Die in der Abwicklungsvereinbarung verbleibende *Gasmenge* beträgt 1.800,00 GWh.
- Die bisher im *Speicherjahr 2022/2023* ausgespeicherten *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh werden für die zukünftige Erstattung der Konvertierungsumlage anteilig dem Vertrag B (10 %) und der Abwicklungsvereinbarung (90 %) zugeordnet. Aus dem Vertrag B gelten damit *Gasmengen* in Höhe von 50,00 GWh als bereits ausgespeichert.
- Der Vertrag B erhält die ursprüngliche Regelung zur Erstattung der Konvertierungsumlage, d.h. die Erstattung der Konvertierungsumlage in Höhe von 0,10 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 500,00 GWh pro *Speicherjahr*. Im *Speicherjahr 2022/2023* gelten *Gasmengen* in Höhe von 50,00 GWh für den Zeitraum bis 01.07.2022, 06:00 Uhr als bereits ausgespeichert, womit die weitere Erstattung der Konvertierungsumlage im *Speicherjahr 2022/2023* auf die ersten, nach dem 01.07.2022, 06:00 Uhr, aus dem Vertrag B ausgespeicherten 450,00 GWh begrenzt ist.
- Für weitere Ausspeicherungen aus der Abwicklungsvereinbarung erfolgt ab dem 01.07.2022, 06:00 Uhr keine weitere Erstattung, da nunmehr kein Vertrag mit einer entsprechenden Erstattungsregelung in der Abwicklungsvereinbarung integriert ist.

Nutzt der *Kunde* die erstattungsfähige Menge in Vertrag B komplett aus, so ergeben sich hierbei die folgenden Erstattungsbeträge:

- für den Zeitraum 01.04.22 bis 01.07.22 eine Erstattung in Höhe von 5.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 500,00 GWh zu 0,01 €/MWh sowie
- für den Zeitraum 01.07.22 bis 01.04.23 eine Erstattung in Höhe von 45.000 € auf den herausgelösten Vertrag B; dies entspricht 450,00 GWh zu 0,10 €/MWh.

Beispiel Herauslösung des Vertrages A (2.500,00 GWh; entspricht 50 % des Arbeitsgasvolumens der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung) zum 01.07.2022, 06:00 Uhr

- In der Abwicklungsvereinbarung verbleibt ein *Arbeitsgasvolumen* von 2.500,00 GWh (von ursprünglich 5.000,00 GWh; entspricht 50 % des *Arbeitsgasvolumens* der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung)
- Die *Gasmengen* in Höhe von 2.000,00 GWh werden anteilig dem Vertrag A (50 %) und der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung (50 %) zugeordnet:
 - Der Füllstand des Vertrages A nach Herauslösung beträgt damit 1.000,00 GWh.
 - Die in der Abwicklungsvereinbarung verbleibende *Gasmenge* beträgt 1.000,00 GWh.
- Die bisher im *Speicherjahr 2022/2023* ausgespeicherten *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh werden für die zukünftige Erstattung der Konvertierungsumlage anteilig dem Vertrag A (50 %) und der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung (50 %) zugeordnet. Aus dem Vertrag A gelten damit *Gasmengen* in Höhe von 250,00 GWh als bereits ausgespeichert.
- Für weitere Ausspeicherungen aus dem Vertrag A erfolgt ab dem 01.07.2022, 06:00 Uhr keine Erstattung der Konvertierungsumlage, da dieser Vertrag keine entsprechende Erstattungsregelung beinhaltet.
- Für die verbleibende Abwicklungsvereinbarung ergibt sich hinsichtlich der Erstattung der Konvertierungsumlage ab dem 01.07.2022, 06:00 Uhr die folgende Regelung:
 - Der Erstattungsbetrag beträgt 0,02 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 2.500,00 GWh pro *Speicherjahr*.
 - Für weitere Ausspeicherungen findet keine Erstattung statt.
 - Im *Speicherjahr 2022/2023* gelten *Gasmengen* in Höhe von 250,00 GWh für den Zeitraum bis 01.07.2022, 06:00 Uhr als bereits ausgespeichert, womit die weitere Erstattung der Konvertierungsumlage im *Speicherjahr 2022/2023* auf die ersten, nach dem 01.07.2022, 06:00 Uhr, aus der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung ausgespeicherten 2.250,00 GWh begrenzt ist.

Nutzt der *Kunde* die erstattungsfähige Menge in der Abwicklungsvereinbarung komplett aus, so ergeben sich hierbei die folgenden Erstattungsbeträge:

- für den Zeitraum 01.04.22 bis 01.07.22 eine Erstattung in Höhe von 5.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 500,00 GWh zu 0,01 €/MWh sowie
- für den Zeitraum 01.07.22 bis 01.04.23 eine Erstattung in Höhe von 45.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 2.250 GWh zu 0,02 €/MWh.

Kündigung der Abwicklungsvereinbarung zum 01.07.2022, 06:00 Uhr

- Die *Gasmengen* in Höhe von 2.000 GWh werden anteilig (bezogen auf das Verhältnis zwischen dem Arbeitsgasvolumen des jeweiligen Einzelvertrages zum *Arbeitsgasvolumen* der ursprünglichen Abwicklungsvereinbarung) den Verträgen zugeordnet:
 - Der Füllstand des Vertrag A nach Herauslösung beträgt daher 1.000,00 GWh; dies entspricht 50 % der *Gasmengen* der Abwicklungsvereinbarung.
 - Der Füllstand des Vertrag B nach Herauslösung beträgt daher 200,00 GWh; dies entspricht 10 % der *Gasmengen* der Abwicklungsvereinbarung.
 - Der Füllstand des Vertrag C nach Herauslösung beträgt daher 800,00 GWh; dies entspricht 40 % der *Gasmengen* der Abwicklungsvereinbarung.
- Für alle Verträge gelten die ursprünglich in den Einzelverträgen getroffenen Regelungen zur Erstattung der Konvertierungsumlage. Dies hat zur Folge, dass ausschließlich für den Vertrag B eine entsprechende Erstattungsregelung (Erstattung der Konvertierungsumlage für die ersten ausgespeicherten 500,00 GWh pro *Speicherjahr*) fortgeschrieben wird.
- Die bisher im *Speicherjahr 2022/2023* ausgespeicherten *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh werden für die zukünftige Erstattung der Konvertierungsumlage anteilig den Verträgen zugeordnet.
- Aus dem Vertrag B gelten damit im *Speicherjahr 2022/2023* *Gasmengen* in Höhe von 50,00 GWh (10 %) für den Zeitraum bis 01.07.2022, 06:00 Uhr als bereits ausgespeichert.
- Die weitere Erstattung der Konvertierungsumlage im *Speicherjahr 2022/2023* ist nach dem 01.07.2022, 06:00 Uhr somit auf die ersten aus dem Vertrag B ausgespeicherten 450,00 GWh begrenzt.

Beispiel für den Zuordnungsmechanismus gemäß Nummer 3 Abs. (5) i.V.m Nummer 3 Abs. (1) lit. c der Abwicklungsvereinbarung

Unterstellte Ausgangssituation

Der *Kunde* hat die folgenden Einzelverträge in die Abwicklungsvereinbarung aufgenommen, wobei bzgl. des Einzelvertrages B beispielhaft die Vereinbarung der Erstattung einer Konvertierungsumlage durch VGS unterstellt wird:

Vertrag	AGV in GWh	Beginn	Ende	Regelung bzgl. Konvertierungsumlage
A	2.000,00	01.04.2021	01.04.2024	keine
B	500,00	01.04.2021	01.04.2025	VGS erstattet dem <i>Kunden</i> für tatsächlich ausgespeicherte <i>Gasmengen</i> die jeweils gültige Konvertierungsumlage, die Erstattung ist begrenzt auf die ersten ausgespeicherten 500,00 GWh pro <i>Speicherjahr</i>
C	2.500,00	01.04.2021	01.07.2022	keine

Für die vom Marktgebietsverantwortlichen erhobene Konvertierungsumlage sei eine Höhe von 0,10 €/MWh unterstellt. Damit ergibt sich für die Abwicklungsvereinbarung hinsichtlich der Erstattung der Konvertierungsumlage die folgende Regelung:

- bis zum 01.07.2022
 - der Erstattungsbetrag beträgt 0,01 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 5.000,00 GWh pro *Speicherjahr*
 - für weitere Ausspeicherungen findet keine Erstattung statt.
- vom 01.07.2022 bis 01.04.2023
 - der Erstattungsbetrag beträgt 0,02 €/MWh für die ersten ausgespeicherten 2.500,00 GWh pro *Speicherjahr*
 - für weitere Ausspeicherungen findet keine Erstattung statt.

Im Zeitraum 01.04.2022 bis 01.07.2022 wurden über die Abwicklungsvereinbarung *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh ausgespeichert. Des Weiteren befindet sich zum 01.07.2022, 06:00 Uhr eine *Gasmenge* von 2.000,00 GWh in der Abwicklungsvereinbarung.

Beispiel Beendigung des Vertrages C (2.500,00 GWh) zum 01.07.2022, 06:00 Uhr

- In der Abwicklungsvereinbarung verbleibt ein *Arbeitsgasvolumen* von 2.500,00 GWh.
- Die *Gasmengen* in Höhe von 2.000,00 GWh bleiben der Abwicklungsvereinbarung zugeordnet.
- Die bisher im *Speicherjahr 2022/2023* ausgespeicherten *Gasmengen* in Höhe von 500,00 GWh werden für die zukünftige Erstattung der Konvertierungsumlage anteilig dem Vertrag C (50 %) und der verbleibenden Abwicklungsvereinbarung (50 %) zugeordnet.
- D.h. für die verbleibende Abwicklungsvereinbarung gelten hinsichtlich der Erstattung der Konvertierungsumlage ab dem 01.07.2022, 06:00 Uhr bereits 250,00 GWh als ausgespeichert, womit die weitere Erstattung der Konvertierungsumlage im *Speicherjahr 2022/2023* auf die ersten, nach dem 01.07.2022, 06:00 Uhr, aus der Abwicklungsvereinbarung ausgespeicherten 2.250,00 GWh begrenzt ist.

Nutzt der *Kunde* die erstattungsfähige Menge in der Abwicklungsvereinbarung komplett aus, so ergeben sich hierbei die folgenden Erstattungsbeträge:

- für den Zeitraum 01.04.22 bis 01.07.22 eine Erstattung in Höhe von 5.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 500,00 GWh zu 0,01 €/MWh sowie
- für den Zeitraum 01.07.22 bis 01.04.23 eine Erstattung in Höhe von 45.000 € auf die Abwicklungsvereinbarung; dies entspricht 2.250 GWh zu 0,02 €/MWh.

Zusatzvereinbarung

zur Abwicklungsvereinbarung vom [...]

(„Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“)



Trading



VGS Storage Hub

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

– nachstehend „VGS“ genannt –

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

– nachstehend „Kunde“ genannt –

– nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Mit Inkrafttreten der §§ 35a bis 35g EnWG („*Teil 3a – Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit*“) am 30.04.2022 hat der Gesetzgeber in Bezug auf Gasspeicheranlagen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind und mindestens einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben, Füllstandsvorgaben definiert.

Mit der Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung) vom 29.07.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von seiner Verordnungsermächtigung nach § 35b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes Gebrauch gemacht und die Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst (am 1. Oktober: 85%; am 1. November: 95%; am 1. Februar: 40%).

Die Füllstandsvorgaben dienen dabei dem Zweck, dass zu den in § 35b Abs. (1) Satz 2 EnWG definierten Stichtagen die jeweiligen Füllstände in den betroffenen Gasspeicheranlagen vorgehalten werden.

Dies bedingt die tatsächliche Nutzung der von den Betreibern der Gasspeicheranlage bereitgestellten *Speicherkapazitäten* durch die Speicherkunden; anderenfalls sollen sie dem jeweiligen Speicherkunden entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden („Use-it-or-lose-it-Prinzip“).

Vor diesem Hintergrund sind Betreiber von Speicheranlagen nunmehr gesetzlich verpflichtet, vertragliche Regelungen in ihre Speicherverträge aufzunehmen, welche einerseits die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben definieren (vgl. § 35b Abs. (1) Satz 1 EnWG) und sie andererseits berechtigen dem Speicherkunden nicht genutzte *Speicherkapazitäten* zu entziehen (vgl. § 35b Abs. (6) EnWG).

Zwischen dem Kunden und VGS bestehen diverse, in Anlage 1 zu dieser Zusatzvereinbarung aufgeführte Speicherverträge, deren *Speicherkapazitäten* und Kennlinien für Abwicklungszwecke in einer sogenannten Abwicklungsvereinbarung (im Weiteren ABWICKLUNGSVEREINBARUNG genannt) zusammengeführt worden sind.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Füllstandsvorgaben

- (1) Der *Kunde* ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung des *Arbeitsgasvolumens (AGV)* der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG die in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelte“

angegebenen Füllstandsvorgaben zu den in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelte“ der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG genannten Stichtagen zu beachten („Füllstandsvorgaben“).

- (2) Anderenfalls, das heißt im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Füllstandsvorgaben, ist VGS berechtigt, dem *Kunden* seine via ABWICKLUNGSVEREINBARUNG kontrahierten *Speicherkapazitäten* nach Maßgabe der Regelungen dieser Zusatzvereinbarung zu entziehen.

§ 2 Monitoring der Befüllung, Kundenerklärung bzgl. der avisierten Speichernutzung

- (1) VGS wird (i) das Nutzungsverhalten des *Kunden* monitoren, (ii) dieses Nutzungsverhalten unter Beachtung der dem *Kunden* zur Verfügung stehenden, vertraglich vereinbarten festen *Einspeicherleistung (ESL)* permanent dahingehend überprüfen (Simulation), ob die jeweiligen stichtagsbezogenen Füllstandsvorgaben gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelte“ erreicht werden bzw. erreicht werden können und (iii) je nach Ergebnis der Simulation ggf. gemäß der Regelung des nachfolgenden § 3 (Entziehung von Kapazitäten) verfahren. Im Rahmen der Simulation wird seitens VGS eine 100%-Nutzung der dem *Kunden* vertraglich zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderter, festen *ESL* unterstellt.
- (2) Unabhängig von vorstehendem Abs. (1) ist der *Kunde* gegenüber VGS verpflichtet, jeweils spätestens zu den in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelte“ aufgeführten Terminen eine Erklärung dahingehend abzugeben, welche konkreten Füllstände bezogen auf das jeweils kontrahierte AGV zu den in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelte“ genannten Stichtagen von ihm sichergestellt werden („Füllstandszusage“).

Für den Fall, dass der *Kunde* nicht bis spätestens zum Ablauf der in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelte“ aufgeführten Termine gegenüber VGS eine entsprechende Erklärung (schriftlich oder in Textform) gemäß vorstehendem Unterabsatz abgegeben hat, wird seitens VGS unterstellt, dass die Füllstandsvorgaben gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ eingehalten werden, mithin die Füllstandszusage der Füllstandsvorgabe entspricht.

VGS wird die Angaben nach Erhalt unverzüglich mit den jeweiligen Füllstandsvorgaben gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ abgleichen und je nach Ergebnis des Abgleichs ggf. gemäß der Regelung des nachfolgenden § 3 (Entziehung von Kapazitäten) verfahren.

§ 3 Entziehung von Kapazitäten („Use-it-or-lose-it“), Anpassung ABWICKLUNGS- VEREINBARUNG, Fortgeltung der Vergütung

(1) VGS ist berechtigt, dem *Kunden* gegenüber, kontrahierte *Speicherkapazität* in dem in nachfolgendem Abs. (2) beschriebenen Umfang bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* zu entziehen und stattdessen dem Marktgebietsverantwortlichen im Sinne des § 3 Nr. 26a EnWG (im Weiteren auch „MGV“ genannt) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, wenn

- a) sich (bereits) aus der Erklärung gem. § 2 Abs. (2) des *Kunden* ergibt, dass zum jeweiligen in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ definierten Stichtag lediglich ein Füllstand, der kleiner ist als die für den Stichtag maßgebliche Füllstandsvorgabe, erreicht wird, oder
- b) der *Kunde* entgegen seiner Erklärung gem. § 2 Abs. (2) die kontrahierten *Speicherkapazitäten* nicht in dem Maße nutzt, wie es erforderlich wäre, um die jeweilige, in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ definierte, Füllstandsvorgabe zu erreichen.

(2) Der Entzug von Speicherkapazität erfolgt mit folgender Maßgabe:

- a) Füllstandszusage des *Kunden* ist kleiner als Füllstandsvorgabe:

Liegt die Füllstandszusage des *Kunden* für den jeweiligen Stichtag unterhalb der für den jeweiligen Stichtag gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ definierten Füllstandsvorgabe, werden dem *Kunden Speicherkapazitäten* in folgendem Umfang entzogen:

- *Arbeitsgasvolumen (AGV):*

$$FV - X$$

In vorstehender Formel bedeuten:

X Füllstandszusage des Kunden bezogen auf das ursprünglich kontrahierte AGV in MWh

FV Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ in MWh

- *Einspeicherleistung (ESL) und Ausspeicherleistung (ASL):*

Der Entzug von *ESL/ASL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des AGV erfolgt („*Anteilige ESL*“ / „*Anteilige ASL*“), wobei sich „*anteilig*“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Sofern die zu entziehende *Anteilige ASL* nicht

ausreicht, eine etwaige, dem entzogenen AGV entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern, gilt folgendes: Der Entzug von ASL erfolgt in der Höhe, die es dem MGV ermöglicht, eine etwaige, dem entzogenen AGV entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern.

Der Entzug der *Speicherkapazitäten* erfolgt dabei mit Wirkung ab dem 14. *Gastag* vor dem *Gastag* („Entzugstag“), an dem der MGV spätestens mit der Einspeicherung beginnen muss, um das zu seinen Gunsten entzogene AGV vollständig zu befüllen – bei unterstellter 100%-Nutzung der dem MGV nach Entzug zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderten, festen *ESL*.

VGS wird den *Kunden* nach Eintritt der Entzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Entzug der *Speicherkapazitäten* informieren.

Mit Entzug der *Speicherkapazitäten* wird die Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG in Bezug auf das dem Kunden zustehende AGV, *ESL* und *ASL*, die Kennlinie und die Füllstandsvorgaben entsprechend angepasst.

Der *Kunde* ist unter Berücksichtigung seines ihm ggf. nach Entzug verbleibenden AGV verpflichtet, sein Arbeitsgaskonto erforderlichenfalls bis zum Entzugstag zu bereinigen. Sollte die auf dem Arbeitsgaskonto des *Kunden* bilanzierte Gasmenge zum Entzugstag das dem *Kunden* zustehende AGV überschreiten, gelten die Regelungen von Ziffer 6 der Speicher-AGB („Ende des Vertragsverhältnisses, Bereinigung des Arbeitsgaskontos“) entsprechend.

- b) Nichterreichbarkeit der in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ definierten Füllstandsvorgabe:

Nutzt der *Kunde* entgegen seiner Erklärung gem. § 2 Abs. (2) (Füllstandszusage) die ihm vertraglich zustehenden *Speicherkapazitäten* nicht in dem Maße, wie es erforderlich wäre, um die jeweilige in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ definierte stichtagsbezogene Füllstandsvorgabe zu erreichen – seitens VGS wird hierbei eine 100%-Nutzung der dem *Kunden* vertraglich zustehenden, ggf. durch Leistungseinschränkungen geminderte, festen *ESL* unterstellt – werden dem *Kunden* *Speicherkapazitäten* in folgendem Umfang entzogen:

- *Arbeitsgasvolumen (AGV)*:

$FV - Y$

In vorstehender Formel bedeuten:

- Y** Füllstand des *Kunden* in MWh zu Beginn des *Gastages*, an dem im Rahmen des Monitoring gem. § 2 Abs. (1) durch VGS festgestellt wird, dass die Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ nicht erreicht wird
- FV** Füllstandsvorgabe bezogen auf den jeweiligen Stichtag gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ in MWh

- *Einspeicherleistung (ESL):*

Der Entzug von *ESL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des *AGV* erfolgt („*Anteilige ESL*“), wobei sich „*antilig*“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Dies gilt nicht, sofern mit der zu entziehenden *Anteiligen ESL* unter Berücksichtigung einer Flexibilität von 14 *Gastagen* die vollständige Befüllung des zugunsten des *MGV* entzogenen *AGV* nicht erreicht werden kann; in diesem Fall wird *ESL* in der Höhe entzogen, die es dem *MGV* unter Berücksichtigung einer Flexibilität von 14 *Gastagen* ermöglicht, die vollständige Befüllung des zu seinen Gunsten entzogenen *AGV* zu erreichen (das heißt, maximal bis zu 100% *ESL*).

Sollte dem *Kunden* aufgrund der vorstehenden Regelung mehr als die *Anteilige ESL* entzogen worden sein, erhält der *Kunde* ab dem jeweiligen Stichtag gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ *ESL* in dem Umfang zurück, der ihm bei einem bloß anteiligen Entzug verblieben wäre. Dies gilt bezogen auf den Zeitpunkt des anteiligen Rückfalls von *ESL* nicht, sofern dem *MGV* die vollständige Befüllung des entzogenen *AGV* selbst unter Nutzung von 100% *ESL* beginnend ab dem Entzugszeitpunkt nicht möglich ist – in diesem Fall erhält der *Kunde* die *ESL* anteilig erst zu dem Zeitpunkt zurück, an dem der *MGV* bei Nutzung von 100% fester *ESL* die vollständige Befüllung des entzogenen *AGV* erreichen kann.

- *Ausspeicherleistung (ASL):*

Der Entzug von *ASL* erfolgt in diesem Zusammenhang – sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt – anteilig in demselben Verhältnis, in dem der Entzug des *AGV* erfolgt („*Anteilige ASL*“), wobei sich „*antilig*“ auf die ursprünglichen *Speicherkapazitäten* vor einem etwaig bereits erfolgten Kapazitätsentzug bezieht. Sofern die zu entziehende *Anteilige ASL* nicht ausreicht, eine etwaige, dem entzogenen *AGV* entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden

Speicherjahres wieder auszuspeichern, gilt folgendes: Der Entzug von *ASL* erfolgt in der Höhe, die es dem *MGV* ermöglicht, eine etwaige, dem entzogenen *AGV* entsprechende Gasmenge bis zum Ablauf des laufenden *Speicherjahres* wieder auszuspeichern.

Der Entzug der *Speicherkapazitäten* erfolgt dabei mit Wirkung ab dem folgenden *Gastag*.

VGS wird den *Kunden* nach Eintritt der Entzugsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform über den Entzug der *Speicherkapazitäten* informieren.

Mit Entzug der *Speicherkapazitäten* wird die Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG in Bezug auf das dem *Kunden* zustehende *AGV*, *ESL* und *ASL*, die Kennlinie und die Füllstandsvorgaben entsprechend angepasst.

Sollte der *Kunde* die angepasste ABWICKLUNGSVEREINBARUNG durch Ein- und/oder Ausspeicherungen weiter beschäftigen, so ist er hierzu berechtigt, solange die bilanzierte Arbeitsgasmenge den *Arbeitsgaskontostand* zum Zeitpunkt des Entzugs der *Speicherkapazitäten* für den in Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ definierten Zeitraum nicht unterschreitet („Temporärer Mindestfüllstand“).

- c) Der *Kunde* kann dem Entzug der *Speicherkapazitäten* widersprechen, wenn
- er der VGS gegenüber unverzüglich schriftlich oder in Textform die Einhaltung der jeweiligen Füllstandsvorgabe gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Entgelt“ ausdrücklich bestätigt und schlüssig darlegt, dass er die Kapazitäten in vollem Umfang weiterhin hierfür benötigt (zum Beispiel aufgrund einer konkret vereinbarten Gasübernahme im Speicher), oder
 - er der VGS gegenüber mittels entsprechender Erklärung des *MGV* (schriftlich oder in Textform) nachweist, dass dieser auf die Nutzung der entzogenen bzw. zu entziehenden Speicherkapazitäten bis zum Ende des laufenden *Speicherjahres* verzichtet, oder
 - eine aus dem Verantwortungs- und Herrschaftsbereich der VGS resultierende, unvorhersehbare, ungeplante Leistungseinschränkung bzgl. der dem *Kunden* vertraglich zustehenden *ESL* vorliegt, auf die sich der *Kunde* nicht einstellen konnte; ein Widerspruch ist in diesem Fall jedoch nur dann zulässig, wenn der *Kunde* trotz Nutzung von 100% der ihm tatsächlich zustehenden geminderten *ESL* objektiv nicht in der Lage ist, die Füllstandsvorgabe gem. Anlage 2 „Kapazitäten und Speicherentgelt“ zu erreichen.

- (3) Die Verpflichtung des *Kunden* zur Zahlung des vereinbarten *Speicherentgelts* bleibt, sofern nachfolgend nicht anders geregelt, von einem etwaigen Entzug der *Speicherkapazitäten* unberührt (vgl. § 35b Abs. (6) EnWG); der *Kunde* schuldet der VGS gegenüber daher das *Speicherentgelt* in der Höhe, wie es sich aus der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG bzw. den in Anlage 1 aufgeführten Speicherverträgen ohne Entzug der *Speicherkapazität* ergeben würde.

Die Höhe der vom *Kunden* zu zahlenden nutzungsabhängigen *Speicherentgelte* (*variables Entgelt, nutzungsabhängiges Einspeicherentgelt, nutzungsabhängiges Ausspeicherentgelt*) ermittelt sich hingegen ausschließlich nach den vom *Kunden* selbst ein- bzw. ausgespeicherten Gasmengen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ ersetzt während ihrer Laufzeit Ziffer 7 der Speicher-AGB („Entziehung von Kapazitäten“).
- (2) Die Laufzeit dieser „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ entspricht der Laufzeit der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG; sie endet jedoch unabhängig von der Laufzeit der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG spätestens am 01.04.2025 (vgl. § 35g EnWG), es sei denn, die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen bleiben über den 01.04.2025 hinaus kraft Gesetzes aufrechterhalten, in diesem Fall endet diese „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen außer Kraft treten.
- (3) Sofern innerhalb dieser „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bleibt die ABWICKLUNGSVEREINBARUNG unberührt und gilt unverändert fort.
- (4) Die Aufhebung, Änderungen und/oder Ergänzungen der „Zusatzvereinbarung Füllstandsvorgaben“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass jedwede – auch die konkludente – nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung im Sinne des § 35b Abs. (3) EnWG, die die relevanten Stichtage und Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. (1) Satz 2 EnWG abweichend von den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung regelt, jeder Vertragspartner berechtigt ist, von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung an die Bestimmungen jener

Rechtsverordnung zu verlangen.

- (6) Die Vertragspartner sind sich weiterhin darüber einig, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung im Sinne des § 35b Abs. (7) EnWG, die das Verfahren über die Zurverfügungstellung vom Nutzer einer Gasspeicheranlage ungenutzter Kapazitäten an den MGV abweichend von den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung regelt, jeder Vertragspartner berechtigt ist, von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung dieser Zusatzvereinbarung an die Bestimmungen jener Rechtsverordnung zu verlangen.
- (7) Für den Fall, dass Kapazitäten aus der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG nach Maßgabe dieser Zusatzvereinbarung entzogen werden und innerhalb des gleichen Speicherjahres (i) einzelne Speicherverträge aus dem VERTRAG herausgelöst werden bzw. (ii) der VERTRAG in Gänze endet und somit die im VERTRAG zusammengefassten *Speicherkapazitäten*/Kennlinien wieder auf die einzelnen Speicherverträge zugeordnet werden müssen, gilt folgendes:

Die nach Maßgabe dieser Zusatzvereinbarung entzogenen *Speicherkapazitäten* werden im Falle des vorstehenden lit. (i) anteilig auf den herauszulösenden Speichervertrag und die verbleibende ABWICKLUNGSVEREINBARUNG bzw. im Falle des vorstehenden lit. (ii) anteilig auf die einzelnen Speicherverträge zugeordnet;

- (8) Die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung gelten (i) im Falle einer Herauslösung einzelner Speicherverträge aus der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG für den von der Herauslösung betroffenen Speichervertrag oder (ii) im Falle einer Beendigung der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG für jeden einzelnen in Anlage 1 zu dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten Speichervertrag entsprechend fort. VGS wird im Zuge der Herauslösung eines Speichervertrages bzw. der Beendigung der ABWICKLUNGSVEREINBARUNG daher jeweils eine auf den einzelnen Speichervertrag bezogene Zusatzvereinbarung erstellen; die Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelte“ der jeweiligen Speicherverträge wird in diesem Fall angepasst, das heißt, um die entsprechenden Füllstandsvorgaben und Temporären Mindestfüllstände ergänzt.